Rhenser Geschichtshefte Nr. 2

Egon Dillmann

Hexen und Hexenprozesse in Rhens



Folterungsszene
Fe. d. Piloty d.J.

Nicht nur Deutschland, sondern fast das gesamte Europa wurde von Hexenverfolgungen und daraus resultierenden Prozessen heimgesucht. Gänzlich verschont blieben lediglich Gebiete im Bereich der griechisch-orthodoxen Kirche. Weitgehend unberührt blieben Spanien und Süditalien. Auch in Polen, Böhmen, Ungarn, England, Skandinavien und Irland gab es im Vergleich zu Deutschland relativ wenige Opfer. Die ersten Hexenprozesse Deutschlands sind uns aus dem Jahre 1569 bekannt, die Hauptwelle begann um 1630 und endete etwa 50 Jahre später.

Wer waren die Hexen?

Von Hermann Weinsberger, seines Amtes Ratsherr zu Köln, stammen die Worte: „Man kan der alten Weiber und verhassten leut nit balden quidt werden denn auf solche weiss und manier", ausgesprochen zur Zeit der Hexenwelle. So waren es meist völlig unschuldige Menschen, die aus welchen Gründen auch immer ihren Verwandten und Nachbarn ein Dorn im Auge waren und von diesen angezeigt wurden. Sarkastisch ausgedrückt könnte man sagen, es war eine totsichere Methode, sich unliebsamer Mitmenschen zu entledigen. Es war so gut wie ausgeschlossen, daß ein Angeklagter den grauenvollen Quälereien der Folterknechte standhielt. Um weiteren Folterungen zu entgehen, gestanden die Opfer meist alles, was man ihnen anlastete.

Oftmals waren es ältere Frauen, derer man sich auf diese Art und Weise entledigte, wobei zu bedenken ist, daß zur damaligen Zeit ein Mensch von 40 Jahren als alt galt. Natürlich wurden auch Männer der Hexenmeisterei bezichtigt, ihre Anzahl bleibt jedoch im Vergleich zu der der verfolgten Frauen relativ gering.

Betrachten wir den Aspekt aus welchen sozialen Schichten die Angeklagten stammten. Zwar ist uns überliefert, daß beispielsweise Mitte des 16. Jhr. im Raume Trier Schultheiße, Bürgermeister, Stadträte und Schöffen, aus einigen Stiften gar Pfarrer und Dechanten, zu den Verurteilten gehörten. In der Regel traf es jedoch Personen aus der armen, einfachen Bevölkerungschicht. Die durch die Hexenprozesse anfallenden Gerichtskosten waren immens hoch und es war der Angeklagte selbst, bzw. dessen Familie, der diese Kosten zu tragen hatte. Trotz Vermögenskonfiskation reichte das Geld oftmals nicht aus, um für einen solchen Prozess aufzukommen. Trat dieser Fall ein, mußten die Kosten von der Stadt übernommen werden. So war es in vielen Regionen üblich, daß die Bürger das sogenannte »Hexengeld« an die Stadt entrichteten. Reichten auch diese Quellen nicht aus, so war es der Landsherr der in die Tasche greifen mußte. Um 1600 berichtet der damalige kurkölnische Kellner, daß die Kellnerei bei einem einzigen Prozeß 58 Gulden zulegen mußte.

Wenden wir uns nun einem anderen Kapitel, dem der Folterwerkzeuge und den Foltermethoden der Inqusitionsgerichte zu.

Hatte man den Angeklagten nicht schon durch einschüchternde Drohungen und schamlose Verhöre soweit zermürbt, das dieser bereit war, alle ihm zur Last gelegten Vergehen zu gestehen, so griff man zur sogenannten „leichten Folter".

Da war zunächst das »Karbatschen«. Darunter verstand man das Schlagen mit in Essig getränkten Hasel- oder Birkenstöcken auf den entblößten Körper der Hexen. Des weiteren Daumenschrauben, bestehend aus zwei Eisenplatten, zwischen die die Finger gelegt wurden. Nun schraubte man die Platten zusammen, bis das Blut aus den Fingern spritzte.
In der gleichen Art funktionierten Bein und Fußplatten.
Als »Spanische Stiefel« bezeichnete man aus Eisen gefertigte Stiefel, in die der Angeklagte treten mußte, woraufhin man sie mit heißem Pech ausgoß.
Eine weitere Grausamkeit war der sogenannte »Flaschenzug«.
Hierbei wurden dem Angeklagten die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, an den Füßen befestigte man schwere Gewichte. Mit einer an der Decke befestigten Rolle, durch die ein Strick lief, hiefte man den Menschen an den Armen in die Höhe, wobei diesem die Arme aus den Gelenken sprangen.
Um die Qual zu erhöhen, goß man dem Angeklagten Branntwein in die Rückenhöhlung und zündete diesen an. Der »Folterstuhl« war eine mit Nägeln an Rücken-, Sitz und Seitenwänden versehener Stuhl, in den der nackte Köper hineingepreßt wurde.
Qualvolle Schmerzen bereitete dem Angeklagten der »Spanische Esel«
Man zwang die entblößten Menschen auf einer dreieckigen Stange zu reiten.
Oftmals wurden die Schmerzen durch das Zwicken und Kneifen mit eisernen Zangen erhöht. Eine weitere Foltermethode nannte man »die Wippe«. Man sperrte den Inquisiten in einen Korb oder Käfig, in welchem er dann in eine mit Wasser oder Jauche gefüllte Grube getaucht wurde.
Man peinigte die Angeklagten durch Entzug des Schlafes oder man verabreichte ihnen versalzene Nahrung, verweigerte aber trinkbares, wodurch sie bittersten Durst litten. Vielerorts wurden die Hexen am Pranger zur Schau gestellt.
Haft und Folter zogen sich oftmals über Wochen und Monate hin. Wer all dies überlebte und verurteilt wurde, hatte nur noch den Tod zu erwarten. Man schleifte die Hexen zum Richtplatz, wo der rotgekleidete Scharfrichter und die Henkersknechte ihres Amtes walteten.
Bevor die Verurteilten auf dem Scheiterhaufen angebunden wurden, erhielten sie den Todesstoß, wurden erwürgt oder starben, indem man ihnen ein Pulversäckchen um den Hals hing und zur Explosion brachte.

Dies alles spielte sich in Rhens wohl an einem Ort unmittelbar hinter der »Alten Kirche« ab, der in dem Stich »Dillich's Landtafeln hessicher Ämter« als der »Reenser Galgen« eingezeichnet ist.



n sachen betreffent Philippum Benedicty Diesse,
gestorbt Diebn adenaus Hessischen Dorf, verlassen
aus der seiner Aeltern Bürgerin Dürfinna Uber-
gabe ohngefehr auf der Schedel Brün her Grundt
gefüehrt, Vom Täufel mit gelaufft, gelauffen,
Und andere mehr, Laut des Beschriebne Lauts,
gnaden mit gesiegelten schreiben; Und protocolly, der-
Beide Ihrer Hochfürstl. Durchleucht Unserm gnädigsten
Herrn ohnlängst eingeschickt, alss auch Dem Vormundt
befragt, bestendig auf gesagt, ist Unser der
Theologorum einfeltiges ohn Vorgreifliches, wie hoch-
gnädiger Fürst Und Herr Herr ist Christ-
fürstlich gemeinen Verordnung, Und also hier-
sassen Klöster, dass auf ohnbeschwerl. angeben Ihro
ohngefährlichen mögl. ohn billigen Diensten möge,
auf gnädigen befehl auf gesetzte bedenckzeit, so
auf beyder, der Kinder Vormund bestellter Dürfinna
gewiesen,

Obwohl ausgedachter Dürfinna Vorbringen nicht
genug Verdächtig gemacht worden ist, Dieweil
dieselbe Unbestendigkeit Kindt, sonst auf Kinder
seiger Unart gesetzt, sondern selbst Fürnehmen
dero et aliorum Gelehrten fast einig Klündig sein
thun, Und sie Vorgang, Underricht haben, dem
Augsburgischen gemäss: Kinder Und unerzogen

Rhens Übersetzung der Original-Urkunde von 1629

1629 - Februar -3 (?)

Rechtsgutachten der theologischen Fakultät der Universität Marburg zu den Anschuldigungen des Kindes Philipp Nuhrgasser gegen seine Großmutter:

„In Sachen betreffent Phillipum, Benedicti Nuhrgessers sieben- oder achtjährigen Sohn, welcher, daß er von seiner Altmutter [1] Susanna vor einem Jahr ongefehr auf der Gabel zum Hexentanz geführet, vom Teufell mißgetaufft, gedantzet, unnd anders mehr, laut deß Seheimischen Centgraven eingeschickten Schreibens und Protocolli, derozeitt wie auch nachgehendts mehrmahls verrichtet so wohl ohn befragen alß auch zum zweytenmahl befragt, bestendig außgesagt, ist unser, der Theologorum, eingeltiges ohnvorgreifliches, wie unser gnädiger Fürst unnd Herr hierinnen ihr christfürstliches Gewissen verwahren, unnd also verfahren könne, daß auf ohngefugtes Angeben dem Ohnschuldigen nichts ohnbilliges zuestehen möge, auf gnädigen befelch aufgesetztes Bedencken, so auf beydte, den Knaben unndt besagte Susannam, gerichtet. [2]

Obwohl mehrgedachte Susanna dardurch nicht wenig verdächtig gemacht worden ist, weill dieß unverstendiges Kindt, so es auß keinem Finger wirdt gesogen, sondern solche händell, deren es Alters halben fast nicht kündig sein kan, wie sie vorgangen, endeckt haben, dem Sprichwortt gemäß: Kindter und Narren sagen //

(S. 2) die Warheitt, darbeneben auch sie ein berüchtige Person, unndt hiebevor der Zauberey halben gescholten (worden), jedoch, weill nur ein einiges unnd darzue noch ein Kindt, bey welchem nur malitia aetatem suppliren, [3] unnd irgendt der Lügen gewohnet, oder durch andern Leuth (Anstiften) zue solchem Angeben angeführet oder auß Haß wegen vorgangener altmütterlicher Züchigungen oder auch anfangs ohnbesonnener Weiß, daß, waß es auß dem iezigen gemeinen Gespräch von Hexen gehört, auf seine Großmutter hette außgeben können, wie bey dieser letsten Schröckenszeitt dergleichen mehr verlauffen.

Alß achten wir es vor eine Notturfft, daß die der Zauberey beschuldigte Fraw in Custodia [4], darinnen sie an iezo ist, verbleibe, under dessen aber allerhandt Kundtschafft von seinem, daß Knaben, Praeceptore, [5] Pfarhern, Nachbauren unndt Schulgesellen eingehollet werdte: Ob der Knabe seye malitiosus der Lügen gewohnet, von der Altmutter oftermahls gezüchtigt, deren abholdt (sei)?. (Ob) sonsten auch iergent ichtwaß ohnziemliches von ihr auß gebrochen habe? Ob einige suspicion [6] (vorhanden), daß der durch andere zue

1 = Großmutter.
2 = D.h., diese Personen betreffend.
3 = Wörtlich: „bei welchem nur Bosheiten das Alter ersetzen".
4 = Haft.
5 = Lehrer.

solchen angeben verleitet (worden sei)? Ob er irgendt durch die iezige von den Hexen allenthalben geführte //

(S. 3) Redte diesse Sachen gehöret unndt uf sein Altmutter accommodirt? [7] Item, ob es mit dem Brunnen, mit dem Pfeiffer, ob er Hans heisse, und zue Rambstatt wonne? Ob er eine Sackpfeiff unndt Schalmey habe? Unndt waß der Knab mehr außgesagt, sich also verhalte? In gleichem, daß gedachter Knab zuevor von Pfarren oder Schulmeistern in der Gottesfurcht eine Zeittlang underrichtet, unndt deß vierten und achten, wie auch deß anderen Gebotts, eiferig erinnert unndt darauf gefragt werdte, ob sichs auß gegebener maßen verhielte, oder obs ihm vielleicht geträumet? Wo die Altmutter die Schmierbüchsen hette. Da er nicht wöste, wo die Altmutter ihr Gabell hette, so müste er ja seine wissen, woher sie solche holete, wan sie auß führen, [8] womit ihn der Teuffell geschlagen? Ob er ihm Mahlzeichen, so zuebesehen, geschlagen? Woher er die ahngebene, von underschiedtenen Ortten bürtige Personen in so jungen Jahren kenne? Ob ihm daß bethen, und Gott sich zubefehlen verbotten (worden sei)? Woe der Teufell gesagt, da er ihn getaufft? Wie oft er ihn eingetauchet? Auch daß ermelter Knab durch underschiedtliche, auch wiederwerttige, Fragen tentiret werdte, ob er variiren würdte, mit zuesprechen, wie sich daß reime, daß er vorm Pfarrern, Centhgrafen und Schulmeister //

(S. 4) außgesagt, er were, und zwar in so geringer Zeitt, siebenmanl auf der Gabel gefahren, vor fürstlicher Canzley aber gedencke er nur dreymahl beschehener Gabelfahrth? Ob seine Großmutter, weill Protocollum und deß Centgrafen Schreyben darinnen variiren, den Teufel in singulari oder in plurali angeredet? Endlich daß ein wachentes Aug auf den Kanben gehalten, er nicht allein gelassen, in der Gottesfurcht underrichtet, die Abschewligkeitt der Zauberey ihm vorgehalten, unndt fleissig fur ihn sowohl privatim alß publice in der Kirchen gebeten werde, deß tröstlichen Vertrauwen zue Gott, seine göttliche Güete werdte sich uber ihn erbarmen, ihme seine Sündte verzeihen und dem Teuffel wehren unndt stewern, daß er ihm weder am Leib schadte oder ihn wieder in seine Stricke bringe, wie wohl es nicht ohne ist, daß er solchen Leuthen auch nach der Bekekrung (sic! Korrekt: Bekehrung) gewaltig zuesezet unndt sie anfechtet, daß sie zum öftern Recidivam [9] leidten undt das lezte ärger wirdt, alß daß erste gewesen. Derentwegen ihnen ihrer Seeligkeitt wegen besser (wäre), sie weren todt.

Susannam, die Altmutter, anreichent, hilten wir auch darfur, daß sie nach der besagter //

Massen vorgangener Inquisition ex custodia wiederumb, da sich die Sachen

6 = Verdacht.
7 = Also auf seine Großmutter bezieht.
8 = Gemeint ist der Flug zum Hexentanz.
9 = Rückfälligkeit.

nicht etwa ander befindten würdten, vorgefordert, die angegebene Hexerey ihro nochmahlß betrawlich vorgehalten unndt gefragt werdte, daß (=was?) sie mit der schwarzen verborgenen Gabell so zue suchen gemacht? Waß sonsten mehr zu fragen unndt wie nach beschehener fleissiger Nachforschung weiter zue verfahren, wirdt ein (in) Christ vernünftiger Richter wohl in Acht zue nehmen wissen.

Dieses ist unser auf vorgelegte Frag ohnvorgreiffliches, einfältiges Bedencken, so wir nach Verlessung der unß eingeschickten Inquisition colloquialiter zuesamen getragen, aufgesezt und mit unserer Faculät Insiegel bekräftigt (haben), geschehen zue Marburgk, den 3 (?) ten Febr(uarii) 1629.

L(oco) S(igilli) [10]

Decanus. Doctores unndt Professores der Theologischen Facultät daselbsten.

Teilübersetzung eines Originaltextes von 1629

In Sachen betreffent Philippum, Benedikti Nurhgessers sieben oder achtjährigen Sohn, welcher von seiner Altmutter (Großmutter) Susanna vor einem Jahr ungefehr auf der Mistgabel zum Hexentantz geführt wurde vom Teufel mißgetauft, getantz und anderes mehr wurde. Laut des eingeschikten Schreibens und Protocoll derzeit wie auch nachher mehrmals ausgesagt sowohl ohne befragen wie auch zum zweitenmahl befragt bestendig außgesagt hatt ist die Teologie und unser gnädiger Fürst zu dem entschluss gekommen das dem Knaben und der Großmutter nichts unbilliges nachgesagt werden kann.

Obwohl sich Großmutter Susanne sich dadurch wenig verdächtig gemacht hatt, weil dies unverständige Kind sich solches aus den Fingern gesogen hatt sondern solches handeln deren es Alters halber fast nicht kundig sein kann, wie sie vorgegangen, endeckt haben, dem Sprichwort gemäß: „Kinder und Narren sagen die Wahrheit". Daneben auch sie eine berüchtigte Person und zuvor der Zauberei gescholten worden ist, jedoch weil nur ein einiges und dazu noch ein Kind bei welchem Bosheiten das Alter ersetzen und irgend der Lügen gewohnt oder durch andere Leute anstiften zu solchen angeben geführt hat oder auch Haß wegen vorangeganger Züchtigungen der Großmutter. Oder auch anfangs unbesonner Weise, was es aus den jetzigen Gesprächen der Hexen gehört hat, auf seine Großmutter hätte augehen können wie bei dieser Schreckenszeit dergleichen mehr verlaufen.

Als achten wier es als eine notwengig keit, das die der Zauberei beschuldigte Frau in Custodia (Haft) darinne sie jetzt ist, verbleibt allerhand Auskunft des Knaben, Praeceptore (Lehrer) Pfarhern, Nachbarn und Schulgesellen. Ob der Knabe der Lügen gewohnt, von der Großmutter oftmals gezüchtigt, deren abholt sei. Ob sonst auch irgent etwas unziemliches von ihr auß gesprochen wude. Ob einige suspicion (Verdacht) vorhanden, daß er durch andere zu solchen Angaben verleitet worden sei? Ob er irgend durch die jetzige von den Hexen allenthalben geführte Rede diese Sachen gehörta auf seine Großmutter accomodiert? (bezieht) Ob es mit dem Brunnen mit dem Pfeiffer, ob er Hans heisse, und zu Rambstatt wohne. Ob er eine Sackpfeiff und Schalmey habe?

Und was dem Knab mehr ausgesagt, sich als verhalte.
In gleichem das der Knab zuvor von Pfarren oder Schulmeister in der Gottesfurcht eine zeitlang unterrichtet und des vierten und achten Gebotes und auch andrer Gebote eifrig erinnert und darauf gefragt wurde ob ersich auch so verhielte oder vieleicht dasselbe geträumt hatt.
Wo die Großmutter die Schmierbüchsen hatte. Da er nicht wuste wo die Großmutter ihre Gabel hatte so muste er ja seine eigene wissen, woher sie solche hatte wenn sie auß führen (Gemeint ist der Flug zum Hexentanz) womit ihn der Teufel geschlage Ob erihm Mahlzeichen geschlagen habe? Woher er die angegebenen, von unterschiedlichen Orten gebürtigen Personen kenne?
Ob ihm das Beten und Gott sich zu befehlen verboten (worden sei). Was der Teufel gesagt der ihn getauft? Wie oft er ihn eingtauchet? Auch das der Knab durch unterschiedliche und wiederwertige Fragen tentiret werde, ob er variiren würde, mit zusprechen. Wie sich das reime das er von Pfarrern Centhgrafen und Schulmeistern außgesagt, er währe und zwar in kurzer zeit, siebenmahl auf der Gabel gefahren, vor fürstlicher Canzlei aber nur dreimal geschehener Gabelfahrt? Ob seine Großmutter im Protocoll und des Centgrafen Schreiben variiren den teufel in singulari (einzahl) oder plurali (mehrzahl) angeredet. endlich ein wachentes Auge auf den Knaben gehalten er nicht allein gelassen werde, in der Gottesfurcht unterichtet die abschweligkeit der Zauberei ihm vorenthalten werde und fleissig für ihn sowohl drinnen wie draußen in der Kirche gebeten werde das tröstliche Vertrauen zu Gott seine göttliche Güte werde sich über ihn erbarmen ihm seine Sünden verzeihen und dem Teufel wehren das er ihm weder am Leib schade oder ihm wieder seine Sticke bringe wie wohl es nicht ohne ist das er solchen Leuten auch nach der Bekehrung gewaltig zugesetz und sie angefechtet, das sie zum öfteren Recidivam (Rückfälligkeit) leiden und derlezte Ärger wäre der wie das erste gewesen. Derentwegen ihnen ihrer seeligkeit wegen besser (wäre) sie wären todt.
Susanne, die Großmuttter ausreient hilten wir auch dafür nach den besagten heuffigen vorausgegangener Inquisition wiederum da sich die Sachen nicht etwa woandres befinden würden vorgefordert, die angegebene Hexerei sie nochmal vertraulich vorgehalten und gefragt werde, daß (= was) sie mit der schwarzen verbogenen Gabel so zu Suchen gemacht? Waß sonst mehr zufragen und wie nach geschehener fleißiger Nachforschung weiter zu verfahren, wird wid ein (in) christ vernünftiger Richter wohl in acht zu nehmen wissen.
Dieses ist unser auf vorgelete Fragen ohnvorgreifliches einfältiges Bedenken so wir nach Vorlesung der uns eingeschickten Inquisition zusammen getragen aufgesetz und mit unserer Facultät Insiegel bekräftigt haben geschehen zu Marburg, den 3 Februar 1629
L (oco) SL (igilli)
hier war ursprünglich das Siegel des Ausstellers angebracht, daher der Hinweis des Kopisten.
Decanus, doctores unndt Professores der Theologischen Facultät dasebsten

Alle bisher bekannten Hexenprozesse, die in Rhens geführt wurden:

Bach, Sopfia, geb. Feggen. Ehemann Jakob
Schwägerin Maria Nick, Faustens Frau
Gefangenschaft und Folter 1628.

† † †

Lemmel, Apolonia. Verhaftet 1628/29
Hier soll es sich um eine Frau gehandelt haben, die bei den Rhenser Bürgern sehr unbeliebt war und von jederman für eine Zauberin gehalten wurde. Zur Kirmes, so sagte der Zeuge Rosenbaum aus, habe er von Apol. Lemmel einen Trunk erhalten, von dem es ihm übel geworden sei und über 4 Monate im Bett gelegen habe. Wilhelm Lain berichtete, daß eine Kuh nach Berührung der Lemmel keine Milch mehr gegeben habe, sondern Blut.

† † †

Bech, Sofia. Verhaftet im Februar 1629.
Nachdem sie gefoltert wurde, gab sie zu, was das Gericht hören wollte: Hexentanz und Buhlschaft mit dem Teufel.
Das Gericht hat sie dann mit dem Tode bestraft.

† † †

Katharina Braunfeld, Ehemann Crist der Schuhmacher. Vater wohnt in Osterspay. Folterung ab 19.2.1629. Die Schöffen haben bereits im Februar (Schöffenurteil 22.2.1629) das Urteil gefällt, warten aber noch auf Bestätigung von Darmstadt, daher wird weiter verhört.
Hinrichtung mit Pulversack und anschließend Verbrennung.

† † †

Cron Hans von Capellen
Am 23. Juli 1629 hingerichtet.

† † †

Lohr Margreth zu Brey, Philipp Lohns Frau
Im September 1629 hingerichtet.

† † †

Trutz(en) Catharina von Capellen, Hans Trutzen Frau
Verhaftet 1629.

† † †

Schürz Anna Heymann, Schürzen Frau
Am 9. Mai 1629 hingerichtet.

† † †

Zimmer Anna zu Capellen
Am 18. August 1629 hingerichtet.

† † †

Rinken Elisabetha, Niclas Rinkens Frau
1629 viele Zeugenverhöre.
Im März 1630 mit dem Schwert hingerichtet.

Eychen Theiss. Verhaftet 1629.

† † †

Sehen Els. Hingerichtet 1629.

† † †

Reuter Magdalena, Ehemann Johannchen
Verhört 24.10.1629, im gleichen Jahr hingerichtet.

† † †

Christmann Thönges, Hausfrau
Schwester und Mutter wurden verbrannt. Sie wurde von ihrem Sohn des Hasenmachens beschuldigt und am 24. April 1629 verbrannt.

† † †

Reutten Magdaline Reutten, Johannes Frau. Verhaftet 1629.

† † †

Endriss Leissen (Elisabeth). Verhaftet 1629.

† † †

Schurz Anna Heymann, Schurzen Frau
Am 9. Mai 1629 hingerichtet.

† † †

Fischer Sofia von Cappelen, Georg Fischers Frau
18. April 1629 hingerichtet.

† † †

Mey Martin, Meys Frau
Gefoltert am 5.4.1629, hingerichtet 9. Mai 1629.

† † †

Schaffs Greth. 1629 hingerichtet.

† † †

Raymund-Schörgen Anna
Im März 1629 verhaftet und hingerichtet.

† † †

Johannes Baer, genannt Krämerhans
Ein 70 jähriger Mann, der von Beruf Krämer war.
Nach der Tortur gab der zu, seit 50 Jahren das Hexenhandwerk ausgeübt zu haben. Mehr ist aus den Akten nicht zu erfahren.
Er wurde 1645 mit der Eltz Seinerholz zur Richterstätte geschleppt und hingerichtet.

† † †

Schnee Eltz Niehas, Wendelings Frau
Sie wurde 1645 am 17. September hingerichtet.
Mehr ist aus den Akten nicht zu erfahren.

Für die freundliche Unterstützung danke ich:
Herrn Dr. Walter Rummel, Universität Marburg
Priv. Doz. Dr. Ulrich von Hehl, Kommission für Zeitgeschichte Bonn
Bundesarchiv Koblenz / Landeshauptarchiv Koblenz

Egon Dillmann

Dreißen Margarethe, Cristian Dreißens Wittib
Nach langen Verhören im Scharfen Turm mit Heinrich Rosenbaums Wittib Hexentänze besucht zu haben. Dies wurde durch Anna Linters bezeugt.
Am 17. September 1645 wurde sie zum Tode befördert.

† † †

Anna, Johann, Linters Wittib
Eine alte Frau, die im Prozeß gegen Margarethe Dreißen ausgesagt hatte und der Teufels Buhlschaft bezichtigt wurde. So griff ein Prozeß in den anderen.
Sie wurde am 9. Dezember 1645 hingerichtet.

† † †

Dreisen Margarethe Christians, Dreisens Frau
März 1630 scharfe Folter.
9. März – Arme und Hände werden lahm.
15. März – Haftentlassung gegen Kaution.
1645 – die zweite Welle der Hexenverfolgung brach herein.
Margr. Dreisen wurde verhaftet und nach mehrmahligen Folterungen zum Tode verurteilt und am 17. September 1645 hingerichtet.

† † †

Faust Maria Niclas Faustens Frau
„Eine frechmütige weibs Person". Lange Folter. 1. Februar 1630 Tortur, nach der Tortur Geständnis.

† † †

Kran Schneider Griet. 1631 in Haft

† † †

Linter Trein Tochter. Hingerichtet am 9.5.1645.

† † †

Kirburg Max, der Hirt aus Schierstein, trat als Zeuge im Prozeß der Elz auf. Er hatte ein von der Elz verhextes Kind wieder gesund gemacht.
Für diesen Rat wurde er als Hexenmeister am 9. Dezember 1645 hingerichtet.

† † †

Elz, des Tiemann Seinerholz Frau
Einer der längsten Hexenprozesse in Rhens.
Am 16. März 1645 erschien die Frau zum ersten mal vor Gericht und blieb bis 17. August 1645 in Haft. Sie wurde durch Zeugen beschuldigt, Kühe verhext zu haben, daß sie keine Milch mehr gaben.
Die Zeugin Bentz sagte aus, daß die Elz ihrem Mann einen Trunk gegeben habe, dieser sei dann nach drei Jahren Siech gestorben. Beschuldigt wurde sie, auch Weinberge und Obstbäume in der Nähe des »Dantzplatzes« verderbt zu haben. Durch die lange Haft mürb geworden, gab die 70 jährige Frau nach den Folterungen alles zu, was man Ihr vorwarf - sie hatte nur noch einen Wunsch zu sterben und begraben zu werden. Verbrannt zu werden galt als die allerhöchste Schande. Vor den Toren von Rhens wurde sie dann am 17. August 1645 durch Meister Georg enthauptet und verbrannt.

Catharina Hürter, des Martin Dommers Hausfrau
Beklagte wurde am 27. November 1645 zum ersten mal gefoltert und verhört. Das zweite Verhör fand am 27. November 1645 statt, ihr wurden Beinschrauben angelegt. Auch andere Marterwerkzeuge halfen nicht, sie zu einem Geständnis zu bewegen. Am 29. November 1645 wurde sie nochmals verhört und gefoltert, doch ein Geständnis konnte man ihr nicht erpressen.
Das Protocoll wurde dem Kurfürstlichen Trierischen Assesor Johannes Moeder in Koblenz vorgelegt. Dieser vertrat die Ansicht, daß man die Angeklagte aller Schuld freisprechen müsse.
Man war Willens dies auch zu tun, aber der Ehemann weigerte sich, die Verdächtige aufzunehmen. Das Gericht vertrat jedoch die Ansicht, daß man die Ärmste nach der erlittenen Haft und Tortur im Winter nicht aussetzen könne. Einen anderen Rat wußte jedoch niemand, und so wurde die Frau Ende Dezember vor den Toren der Stadt ausgesetzt und ihrem Schicksal überlassen.
Die Akten schweigen, was aus ihr geworden ist.

† † †

Christina Rosenbaum, Wittib von Heinrich Rosenbaum
Nach der Folter gestand sie „Gott abgesagt und mit dem Satan fleischlich vermischt und andere Zaubertaten verübt zu haben". Am 13 Februar 1646 wurde sie mit der Berbel Neudt wahrscheinlich zuerst erdrosselt und dann verbrannt.

† † †

Berbel Neudt, Ehefrau des Johann Neudt
Ihr erster Mann wurde bereits 1630 zu Capellen als Hexenmeister verbrannt und hingerichtet. Nachdem sie in der Haft durch Drohung der Folter gestanden hatte, am Hexentanz teilgenommen und Verkehr mit dem Teufel gehabt zu haben, wurde sie am 13. Februar 1645 hingerichtet.

† † †

Lintrisser Frin ,1646 hingerichtet.

† † †

Gedock Trin, um 1647 hingerichtet.

† † †

Lützinger Catharinah, Johann Lützingers Frau.
Angeklagt: Teufelsbuhlschaft zu Boppard vor 25 Jahren infolge Eheverweigerung durch die Eltern. Starke Folter - Revokation (Wiederruf), erneutes Bekenntnis.
Freilassung 5.4.1647.

† † †

Flegel oder Schlegel. 1668 wegen Zauberei verhaftet.

† † †